



**Übereinkommen zur
Beseitigung jeder Form von
Diskriminierung der Frau**

Verteilung: Allgemein
20. November 2020

Deutsch
Original: Englisch

**Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung
der Frau**

**Allgemeine Empfehlung Nr. 38 (2020) zum Frauen-
und Mädchenhandel im Kontext der globalen
Migration**

Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Einleitung	3
II. Zielsetzung und Geltungsbereich	3
III. Rechtsrahmen.....	4
IV. Tiefere Ursachen des Frauen- und Mädchenhandels	6
A. Sozioökonomische Ungerechtigkeit	7
B. Diskriminierung in Migrations- und Asylregelungen.....	7
C. Nachfrage, die Ausbeutung begünstigt und zu Menschenhandel führt.....	9
D. Konfliktsituationen und humanitäre Notlagen	10
E. Einsatz digitaler Technologien im Menschenhandel	10
V. Hilfe und Schutz für Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind	10
A. Identifizierung der Opfer	10
B. Hilfe und Schutz für die Opfer.....	11
VI. Zugang der Opfer zur Justiz.....	11
A. Rechtsbehelfe für Opfer des Menschenhandels.....	12
B. Ermittlungen, Strafverfolgung und Bestrafung der Tatverantwortlichen.....	12
VII. Empfehlungen	12
A. Die tieferen Ursachen des Frauen- und Mädchenhandels bekämpfen	12
B. Die Rechte der Opfer wahren.....	19



C. Geschlechtersensible Gerichtsverfahren	24
D. Datenerhebung und rechtlicher, politischer und institutioneller Rahmen	25
E. Verbreitung und Berichterstattung	27
F. Vertragsratifikation oder -beitritt	28

I. Einleitung

1. Artikel 6 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („Frauenrechtsübereinkommen“) legt die rechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten fest, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen zu treffen. Trotz der Vielzahl der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestehenden Rechts- und Politikrahmen zur Bekämpfung dieses Handels stellen Frauen und Mädchen nach wie vor die Mehrheit der weltweit ermittelten Opfer des Menschenhandels und genießen die Tatverantwortlichen weithin Strafflosigkeit.

2. Nach Auffassung des Ausschusses besteht diese Situation fort, weil die geschlechtsspezifischen Dimensionen des Menschenhandels insgesamt und insbesondere der Handel mit Frauen und Mädchen, die zahlreichen Formen von Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, ausgesetzt sind, ungewürdigt bleiben. Eine geschlechtsdifferenzierte Analyse dieses Verbrechens zeigt, dass seine tieferen Ursachen in geschlechtsspezifischer Diskriminierung liegen, einschließlich darin, dass die vorherrschenden wirtschaftlichen und patriarchalischen Strukturen sowie die nachteiligen und die Geschlechter unterschiedlich treffenden Auswirkungen von Arbeitsmarkt-, Migrations- und Asylregelungen, die die prekären Situationen schaffen, die Frauen und Mädchen für den Menschenhandel anfällig werden lassen, nicht ausgeräumt werden.

3. Die weltweit dominanten Wirtschaftsstrukturen verschärfen zusätzlich die massive wirtschaftliche Ungleichheit zwischen den Staaten und zwischen den Menschen, die sich als Ausbeutung der Arbeitskraft manifestiert, so auch dann, wenn Unternehmen, öffentliche Auftraggeber sowie Arbeitgeber sich der Verpflichtung entziehen, sicherzustellen, dass in ihren Versorgungs- und Produktionsketten keine Opfer von Menschenhandel eingesetzt werden. Globalisierte makroökonomische und politische Faktoren, darunter die Privatisierung öffentlicher Güter, deregulierte Arbeitsmärkte, die Schrumpfung des Sozialstaats sowie Sparmaßnahmen als Teil einer Politik der Strukturanpassung und als Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe, verschärfen oft Arbeitslosigkeit und Armut und schaffen wirtschaftliche Ungerechtigkeiten mit übermäßig starken Auswirkungen auf Frauen. Ein Übergang zu regressiver Besteuerung sowie Arbeitsmarktreformen, die oft mit anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen wie einer Senkung der staatlichen Sozialausgaben und der Privatisierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen einhergehen, schränken die Staaten erheblich in ihrer Fähigkeit ein, eine Sozialpolitik zu verfolgen, die die Grundlage für die Beseitigung struktureller Ungleichheiten bildet, einschließlich geschlechtsbezogener Ungleichheiten und Verletzungen der Menschenrechte von Frauen in unterschiedlichen Bereichen. Zudem wälzt eine Verringerung der Sozialausgaben die Verantwortung für die soziale Grundversorgung vom Staat auf die Frauen ab. Diese Faktoren verfestigen diskriminierende kulturelle und soziale Normen, die die Unterdrückung verschiedener Gruppen von Frauen bedingen und ihrerseits für den Fortbestand dieser Faktoren sorgen.

II. Zielsetzung und Geltungsbereich

4. Nach Artikel 21 des Frauenrechtsübereinkommens ist der Ausschuss beauftragt, allgemeine Empfehlungen mit dem Ziel abzugeben, die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen klarzustellen. Er ist der Auffassung, dass ein Leben frei von Menschenhandel als Menschenrecht anerkannt werden muss und dass geeignete Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit Frauen und Mädchen dieses Recht voll genießen können. Die Vertragsstaaten müssen alle geeigneten Mittel ergreifen, um den Menschenhandel und die Ausbeutung der Prostitution auszumerzen und sicherzustellen, dass die Gesetze, Systeme, Vorschriften und Finanzmittel vorhanden sind,

um dieses Recht effektiv zu verwirklichen. Die Bestimmungen des Übereinkommens verstärken einander, um vollständigen Schutz zu gewährleisten. Diese Allgemeine Empfehlung setzt Artikel 6 des Übereinkommens mit allen anderen Artikeln des Übereinkommens und der bestehenden Jurisprudenz des Ausschusses in Beziehung.

5. Diese Allgemeine Empfehlung setzt die nach Artikel 6 bestehende Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Bekämpfung jeder Form des Frauenhandels in den Kontext der globalen Migration. Die Wege des Menschenhandels verlaufen oft parallel zu gemischten Migrationsströmen. Der Ausschuss hebt hervor, dass Frauen und Mädchen, die geschleust werden, ganz besonders der Gefahr des Menschenhandels ausgesetzt sind, und unterstreicht, dass die durch restriktive Migrations- und Asylregelungen geschaffenen Bedingungen Menschen auf irreguläre Migrationswege lenken.

6. Der Ausschuss bekräftigt, dass es eine vorrangige Pflicht der Staaten ist, einzeln wie gemeinsam dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen vor Menschenhandel geschützt werden. Die Staaten sind darüber hinaus verpflichtet, die Nachfrage zu unterbinden, die Ausbeutung begünstigt und zu Menschenhandel führt. Die Allgemeine Empfehlung dient als eine praktische Anleitung für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auf einem geschlechtsdifferenzierten und intersektionalen Ansatz beruhen, mit Schwerpunkt auf der Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen als eine strategische Priorität zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung. Sie verweist auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Jurisprudenz des Ausschusses, Überlebende des Menschenhandels zu identifizieren, ihnen zu helfen und sie zu schützen, zu verhindern, dass sie erneut Opfer werden, und ihren Zugang zur Justiz ebenso zu gewährleisten wie die Bestrafung der Tatverantwortlichen.

7. Der Ausschuss erkennt an, dass die Ursachen, die Folgen und die Erfahrung des Menschenhandels für junge und heranwachsende Mädchen und erwachsene Frauen unterschiedlich sind. Er hebt hervor, dass Mädchen aufgrund der überlappenden Merkmale Geschlecht und Alter zusätzlich gefährdet sind, und verweist darauf, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, nach dem Völkerrecht Anspruch auf erhöhten materiellen und prozeduralen Schutz haben. Der Ausschuss legt den Vertragsstaaten nahe, das volle Spektrum dieser Unterschiede anzugehen und, wo angezeigt, für altersgerechte und kinderzentrierte Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu sorgen.

III. Rechtsrahmen

8. Artikel 6 des Frauenrechtsübereinkommens beruht auf Artikel 8 der Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, in dem es heißt, dass alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen getroffen werden müssen, um jede Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen zu bekämpfen. Das Völkerrecht zu dieser Frage wurde in der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer kodifiziert und fortentwickelt. Diese Rechtsgrundlage erfordert, dass Artikel 6 als eine unteilbare Bestimmung zu lesen ist, die Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung verbindet.

9. Der Menschenhandel ist im Völkerrecht als Straftat definiert; die Hauptverpflichtung der Vertragsstaaten liegt aber darin, den Menschenhandel auf eine Art und Weise zu bekämpfen, die die Menschenrechte, insbesondere die der Angehörigen marginalisierter Gruppen, achtet, schützt und erfüllt, wie in den grundlegenden Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen auf der Basis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt. Die 2002 vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Empfohlenen Grundsätze und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel und der dazugehörige Kommentar von 2010 bilden einen wichtigen Rahmen „weichen Rechts“

(Soft Law) für die Einbeziehung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes in alle Maßnahmen gegen den Menschenhandel.

10. Der Ausschuss bekräftigt, dass unter die Diskriminierung von Frauen und Mädchen auch geschlechtsspezifische Gewalt fällt, deren Verbot sich zu einem Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts entwickelt hat. In Anbetracht des geschlechtsspezifischen Charakters der verschiedenen Formen des Frauen- und Mädchenhandels und ihrer Folgen, auch im Hinblick auf die erlittenen Schäden, erkennt der Ausschuss an, dass der Handel mit Frauen und Mädchen und die Ausbeutung ihrer Prostitution eindeutig ein Phänomen ist, das in struktureller geschlechtsspezifischer Diskriminierung wurzelt, geschlechtsspezifische Gewalt darstellt und im Kontext von Vertreibung und Migration, der zunehmend globalisierten Wirtschaft mit ihren weltweiten Versorgungsketten, der Abbau- und Offshore-Industrie, des zunehmenden Militarismus, ausländischer Besetzung und bewaffneter Konflikte sowie von Gewaltextremismus und Terrorismus oft verschärft auftritt.

11. Die international anerkannte rechtliche Definition des Menschenhandels ist in Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität festgelegt:

a) Der Ausdruck „Menschenhandel“ bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;

b) die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung ist unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde.

12. Der Ausschuss betont, dass die Wirklichkeit des Frauen- und Mädchenhandels über das Protokoll gegen den Menschenhandel hinausgeht, was sich in letzter Zeit beispielsweise in den Trends und der Rolle von Informations- und Kommunikationstechnologien, sozialen Medien und Kommunikationsanwendungen bei der Anwerbung und Ausbeutung von Frauen und Mädchen zeigt. Er erkennt an, dass die Definition des Menschenhandels über Situationen, in denen körperliche Gewalt angewendet oder dem Opfer seine Freiheit entzogen wurde, hinausgeht. Bei der Prüfung der Vertragsstaatenberichte durch den Ausschuss hat sich gezeigt, dass die Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit und der Missbrauch von Macht die häufigsten Mittel zur Begehung der Straftat des Menschenhandels sind und dass die Opfer oft mehrfachen Formen von Ausbeutung ausgesetzt sind.

13. Die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels im Kontext der globalen Migration erfordert die Anwendung des umfassenderen Schutzregimes, das sich aus dem humanitären Völkerrecht, dem Flüchtlingsrecht, dem Strafrecht, dem Arbeitsrecht, dem internationalen Privatrecht, den Übereinkommen betreffend Staatenlosigkeit, Sklaverei und Sklavenhandel und den internationalen Menschenrechtsübereinkünften ergibt. Das Frauenrechtsübereinkommen stärkt und ergänzt das regionale und internationale Rechtsregime zum Schutz der Opfer von Menschenhandel, insbesondere in Fällen, in denen sich in internationalen Übereinkünften keine ausdrücklichen Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter finden. Der Ausschuss erkennt an, dass der gleichzeitige Schutz von Frauen und Mädchen durch diese Rechtsinstrumente bestehen bleibt.

14. Frauen- und Mädchenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen sind Menschenrechtsverletzungen und können den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen. Die positive Verpflichtung der Vertragsstaaten, den Menschenhandel zu verbieten, wird durch das internationale Strafrecht verstärkt, insbesondere auch durch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, in dem anerkannt wird, dass Versklavung, sexuelle Sklaverei und Nötigung zur Prostitution der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen sein können.

15. Die Verpflichtung nichtstaatlicher Akteure, das Verbot des Menschenhandels zu achten, erwächst auch aus der zwingenden Norm (*ius cogens*) des Verbots der Sklaverei, des Sklavenhandels und der Folter, und der Ausschuss stellt fest, dass Frauen- und Mädchenhandel in bestimmten Fällen solchen Rechtsverletzungen gleichkommen kann.

16. Globalstrategische Maßnahmen von Staaten zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, müssen im Rahmen der im Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung abgegebenen Zusagen sowie im Kontext der Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats erfolgen.

17. Jeder Vertragsstaat ist rechtlich verpflichtet, die im Frauenrechtsübereinkommen festgelegten Rechte zu achten und für jede Person, die seiner Staatsgewalt oder effektiven Kontrolle unterliegt, zu gewährleisten, auch dann, wenn die Person sich nicht in seinem Staatsgebiet befindet. Die unmittelbare Verpflichtung der Vertragsstaaten, Akte des Frauen- und Mädchenhandels zu verhüten, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und den Opfern Wiedergutmachung zu gewährleisten, erstreckt sich auf die Handlungen oder Unterlassungen aller Tatverantwortlichen, einschließlich Privatpersonen, Familienangehöriger und Intimpartnern, staatlich befugter Akteure und Amtspersonen, Organisationen und Unternehmen sowie nichtstaatlicher Akteure, einschließlich bewaffneter terroristischer Gruppen.

IV. Tiefere Ursachen des Frauen- und Mädchenhandels

18. Die Feststellung, Bekämpfung und Beseitigung der folgenden Ursachen sind Grundelemente der Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Verhütung des Frauen- und Mädchenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen im Kontext der globalen Migration: a) systemische Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, durch die die wirtschaftliche und soziale Ungerechtigkeiten entsteht, unter der Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark leiden, b) Konfliktsituationen und humanitäre Notlagen, einschließlich der darauf zurückzuführenden Vertreibung, c) Diskriminierung in Migrations- und Asylregelungen und d) die Nachfrage, die Ausbeutung begünstigt und zu Frauen- und Mädchenhandel führt.

19. Das Strafrecht allein kann das Verbrechen des Menschenhandels nicht bekämpfen oder wiedergutmachen, da die Rechtsvorschriften, einschließlich der Definition des Menschenhandels, uneinheitlich sind, sowohl in als auch zwischen den Ländern, die Finanzoperationen überaus komplex sind und manche Justizsysteme im Kampf gegen mächtige Händlernetze nicht nur machtlos, sondern oft auch korrupt und nicht mit den erforderlichen finanziellen und sonstigen Ressourcen ausgestattet sind. Eine wirksame Bekämpfung des Menschenhandels, die Frauen und Mädchen zur Ausübung ihrer Grundrechte befähigt, muss daher alle materiellen Bestimmungen des Frauenrechtsübereinkommens zur Geltung bringen und im Rahmen des internationalen Menschenrechtsvertragsregimes gesehen werden.

A. Sozioökonomische Ungerechtigkeit

20. Der Frauen- und Mädchenhandel wurzelt in Diskriminierung und struktureller Ungleichheit aufgrund des Geschlechts und in der Feminisierung der Armut. Die der Gefahr des Menschenhandels am stärksten ausgesetzten Frauen und Mädchen gehören marginalisierten Gruppen an, deren Lebenserfahrung von einer erheblichen Entbehrung von Rechten gekennzeichnet ist: Frauen und Mädchen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben, indigenen und ethnischen Minderheiten angehören, Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder irregulärem Migrationsstatus, Frauen und Mädchen, die vertrieben, staatenlos, von Staatenlosigkeit bedroht oder Flüchtlinge und Asylsuchende sind, einschließlich derer, deren Anträge abgewiesen wurden, Frauen und Mädchen, die in Konflikt- oder Postkonflikt-situationen leben oder aus einem solchen Umfeld kommen, und unbetreute oder in alternativen Betreuungsformen lebende Mädchen. Die soziale, politische und wirtschaftliche Ausgrenzung, die Mitglieder dieser Gruppen oft erfahren, hat zur Folge, dass sie häufig verarmt sind, über keine oder nur geringe Bildung verfügen, nicht registriert oder undokumentiert sind, arbeitslos oder unterbeschäftigt sind, die Last von Hausarbeit und Kinderbetreuung tragen, nur eingeschränkten Zugang zu staatlichen Versorgungs-, Schutz- und Dienstleistungen haben, Gewalt durch Intimpartner, häusliche Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung in der Familie erleiden, in Betreuungseinrichtungen untergebracht sind, Kinder-, Zwangs- und ungewollter Heirat ausgesetzt sind oder ein entbehrungsreiches Witwendasein fristen müssen. Ihre Situation kann sich noch verschlimmern, wenn sie aufgrund von Menschenhandel, einschließlich sexueller Ausbeutung, eine Behinderung oder schwere Krankheit erleiden.

21. Aufgrund der weit verbreiteten und hartnäckigen Ungleichbehandlung, der Frauen und Mädchen aufgrund von Geschlecht und Alter ausgesetzt sind und die zu ihrer im Vergleich zu Männern und Jungen niedrigeren wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Stellung führt, sind sie für bestimmte Formen der Ausbeutung nach wie vor die Hauptzielscheibe von Menschenhändlern. Verletzungen der im Frauenrechtsübereinkommen verankerten Rechte liegen oft an der Wurzel des Frauen- und Mädchenhandels und müssen im Rahmen eines transformativen Ansatzes bekämpft werden, der die Geschlechtergleichstellung und die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Frauen und Mädchen im Einklang mit den Zielen 1, 3-5, 8, 10, 11, 13 und 16 der Ziele für nachhaltige Entwicklung fördert und sie so zur Selbstbestimmung befähigt.

B. Diskriminierung in Migrations- und Asylregelungen

22. Migration ist ein Grundbestandteil der modernen Gesellschaft und kann Frauen stärken, wenn sie unter Bedingungen migrieren und arbeiten können, in denen ihre Würde geachtet wird. Für viele Frauen eröffnet die Migration neue soziale und wirtschaftliche Chancen; sie kann aber auch ihre Menschenrechte und ihre Sicherheit gefährden, insbesondere wenn sich Frauen zu irregulärer Migration gezwungen sehen und/oder als irreguläre Migrantinnen enden. Frauen und Mädchen sind in allen Migrationsphasen einem erhöhten Risiko des Menschenhandels ausgesetzt, sei es beim Transit, in Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, an Grenzen und in Zielländern. Bei einer Rückkehr müssen sie unter Umständen mit Vergeltungsmaßnahmen und einer Reviktimisierung rechnen.

23. Obwohl Staaten das souveräne Vorrecht haben, ihre Grenzen zu sichern und Migration zu regulieren, müssen sie dies unter voller Einhaltung ihrer Verpflichtungen als Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge tun, die sie ratifiziert haben oder denen sie beigetreten sind. Darunter fällt auch, dass die Staaten bei der Steuerung der Migration und der Bereitstellung sicherer Migrationswege, durch die die Menschenrechte der Frauen in allen Migrationsphasen garantiert werden, Transparenz und Rechenschaft gewährleisten.

24. Eine geschlechtsspezifische oder diskriminierende Migrations- und Asylpolitik mit Maßnahmen wie verschärften Grenzkontrollen, Einreiseverweigerung, Zurückweisung an der Grenze, Ausweisung oder Inhaftierung schränkt Frauen und Mädchen, die aus Krisen- und Konfliktgebieten fliehen, in ihrer Bewegungsfreiheit ein. Eine solche Politik erhöht die Bedrohung von Frauen und Mädchen durch alle Formen von Ausbeutung, insbesondere an Transitstellen, nicht zuletzt weil sie dann verstärkt die Dienste von Menschenschmugglern oder anderen im Untergrund operierenden oder kriminellen Netzen in Anspruch nehmen müssen, um sich im Inland wie auch grenzüberschreitend fortzubewegen und Grenzkontrollen zu umgehen. Mädchen, die aufgrund von Vertreibung unbegleitet oder von ihren Familien oder anderen Unterstützungsnetzen getrennt sind, sind ganz besonders durch Menschenhandel gefährdet.

25. Der Ausschuss bekräftigt, dass Vertreibung geschlechtsspezifische Dimensionen hat und dass das Frauenrechtsübereinkommen in allen Vertreibungsphasen – auf der Flucht, während der Ansiedlung und bei der Rückkehr – Anwendung findet. Er hat anerkannt, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine der Hauptformen von Verfolgung ist, der sich Frauen und Mädchen ausgesetzt sehen und die ein Grund für die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft, von Asyl und/oder von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen sein kann. Frauen- und Mädchenhandel verstößt gegen bestimmte Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und sollte daher in bestimmten Fällen als legitimer Grund für internationalen Rechtsschutz im Gesetz und in der Praxis anerkannt werden. Zudem sind Frauen und Mädchen auf der Flucht ganz besonders stark durch Menschenhandel gefährdet und benötigen internationalen Rechtsschutz, insbesondere Schutz vor Zurückweisung.

26. Geschlechtsneutrale Bestimmungen in der staatlichen Migrationspolitik tragen zur Einschränkung des Zugangs von Frauen zu sicheren und regulären Migrationswegen und regulärer und menschenwürdiger Beschäftigung in den Transit- und Zielländern bei. Geschlechtsspezifische Stereotype, diskriminierende Rechtsvorschriften, Diskriminierung und Ausbeutung bei der Anwerbung, ein Mangel an menschenwürdiger Arbeit und die begrenzte Verfügbarkeit verlässlicher Informationen über Migration schränken die Fähigkeit von Frauen zur Migration noch weiter ein. Migrantinnen werden auch indirekt durch Migrationsgesetze diskriminiert, die die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, beispielsweise den Nachweis über ein Mindesteinkommen für die Erteilung eines Visums, zwingend vorschreiben. Da Frauen oft im Niedriglohnbereich und in unsicheren Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, ist es für manche von ihnen schwierig, solche Kriterien zu erfüllen.

27. Visumsregelungen können eine wirtschaftliche und rechtliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber oder Ehepartner und so die Voraussetzungen für Ausbeutung und für ein strafloses Agieren von Visumssponsoren schaffen. Zeit- oder Saisonarbeit, die häufig von Migrantinnen verrichtet wird, eröffnet keinen gesicherten Weg in eine geregeltere, langfristige oder dauerhafte Beschäftigung und bietet oft weder Schutz bei Arbeitslosigkeit noch Zugang zu einer Gesundheitsversorgung oder anderen Leistungen der Sozial- und Grundversorgung für Frauen. Geschlechtsspezifische Migrationsverbote oder -einschränkungen, die Frauen vor Menschenhandel schützen sollen, erhöhen oft genau dieses Risiko, da sie Frauen zwingen, alternative Migrationswege zu suchen.

28. Eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Migrantinnen befindet sich in informellen und prekären Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere in Sektoren mit „niedrigen“ Qualifikationsanforderungen wie Pflege und Betreuung, Hausarbeit und verarbeitendes Gewerbe. In diesen Sektoren überschneiden sich geschlechtsspezifische Migrationsregelungen mit rassistischer Diskriminierung und sorgen so für die Fortdauer geschlechtsspezifischer Rollenklischees, die bestimmen, was sogenannte „Frauenarbeit“ ist, und die Diskriminierung von Frauen. Solche nach Geschlecht segregierten Arbeitsmärkte bieten weder menschenwürdige

noch sichere Arbeitsbedingungen, da sie entweder Teil der unregulierten informellen Wirtschaft sind oder, wenn sie reguliert sind, weniger Schutz als diejenigen Sektoren bieten, die den nationalen Standards entsprechen. Migrantinnen, insbesondere Hausangestellte und Landarbeiterinnen, sind unter Umständen auf ihren Arbeitsplatz beschränkt und haben kaum Zugang zu Informationen über ihre Rechte und Ansprüche, was sie dem Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen aussetzt.

C. Nachfrage, die Ausbeutung begünstigt und zu Menschenhandel führt

29. Präventionsstrategien müssen die Nachfrage als eine der Grundursachen des Menschenhandels berücksichtigen. Lassen Staaten die Nachfrage unberücksichtigt, erschwert das anerkanntermaßen die Bekämpfung des Menschenhandels. In diesem Kontext ist die Nachfrage oft von Gewinnstreben und diskriminierenden Einstellungen, auch kulturellen Einstellungen, und Überzeugungen getragen. Frauen sind bevorzugtes Opfer für bestimmte Formen der Ausbeutung, weil sie als schwach und weniger fähig zur Selbstbehauptung oder zur Einforderung Rechte, die ihnen zustehen, angesehen werden. Angehörige bestimmter ethnischer oder „rassisch“ definierter Gruppen können Zielscheibe von Menschenhandel und daraus folgender Ausbeutung sein, weil ihnen aufgrund von Rassismus oder kultureller Diskriminierung bestimmte Eigenschaften hinsichtlich etwa ihrer Sexualität, Unterwürfigkeit oder Arbeitskraft zugeschrieben werden. Die Bekämpfung der Nachfrage nach bestimmten Formen des Menschenhandels ist daher besonders dringend.

30. Sexuelle Ausbeutung besteht fort, weil die Vertragsstaaten die Nachfrage, die Ausbeutung begünstigt und zu Menschenhandel führt, nicht wirksam unterbinden. Normen und Stereotype, die eine Vorherrschaft des Mannes und die Notwendigkeit der Kontrolle oder Macht durch Männer aufrechterhalten, bekräftigen die patriarchalen Geschlechterrollen und das sexuelle Anspruchsdenken, den sexuellen Zwang und die sexuelle Kontrolle durch Männer, die der Nachfrage nach der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen zugrunde liegen. Aufgrund von Straflosigkeit ist es immer noch weithin möglich, bei geringem Risiko enorme Profite zu erzielen. Nach Artikel 9 Absatz 5 des Protokolls gegen den Menschenhandel sind die Staaten gehalten, gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen zu treffen oder zu verstärken, um die Nachfrage zu unterbinden, die alle Formen der zu Menschenhandel führenden Ausbeutung von Personen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt. Die Notwendigkeit zur Bekämpfung der Nachfrage, die die sexuelle Ausbeutung fördert, ergibt sich insbesondere im Kontext der Digitaltechnologie, die potenzielle Opfer einem erhöhten Risiko des Menschenhandels aussetzt.

31. Im Kontext der Arbeit als einer Form des Frauen- und Mädchenhandels ist die anhaltende Nachfrage auf ein unzureichendes regulatorisches Umfeld zurückzuführen. In Ländern, in denen es Gewerkschaften gibt, die Arbeitsmarktstandards für Löhne und Gehälter, Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit überwacht und durchgesetzt und die wirtschaftlichen und sozialen Rechte angemessen umgesetzt werden und entsprechende Änderungen im Steuerrecht dafür sorgen, dass die von Frauen benötigten öffentlichen Leistungen finanziert werden können, ist die Nachfrage nach der Arbeitskraft oder den Diensten von Opfern des Menschenhandels erheblich geringer.

32. Medizinische Fortschritte bei der Organtransplantation geben todkranken Menschen eine Überlebenschance. Die dramatische Knappheit an Spenderorganen und die bislang ungelöste Frage der rechtlichen Verantwortung der einzelnen Glieder der Nachfrage- und Versorgungskette fördern jedoch die unregulierte und oft unter Zwang erfolgende Entnahme von Organen.

D. Konfliktsituationen und humanitäre Notlagen

33. Durch Konflikte, politische Ereignisse, Gesundheitskrisen oder Naturkatastrophen hervorgerufene Notlagen entheben die Vertragsstaaten nicht ihrer Verpflichtungen. Wenn Frauen und Mädchen ihre grundlegenden existenzsichernden Bedürfnisse nicht befriedigen können oder wirtschaftliche Verzweiflung erleben, was bei solchen Situationen oft verstärkt der Fall ist, sind sie verstärkt geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Frauen- und Mädchenhandel, ausgesetzt.

34. Frauen- und Mädchenhandel tritt während und nach Konfliktsituationen und humanitären Notlagen verstärkt auf. Gründe sind Vertreibung, der Zusammenbruch politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Strukturen, Instabilität und unzureichende Regierungsführung, einschließlich fehlender Rechtsstaatlichkeit, zunehmender Militarismus, die Verfügbarkeit von Kleinwaffen, die Lockerung oder Auflösung gemeinschaftlicher und familiärer Bindungen, häufige Verwittung und die „Normalisierung“ geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die allesamt jede bereits bestehende strukturelle Diskriminierung von Frauen und Mädchen weiter verschärfen.

35. Der Zufluss von Geldern zu bestimmten terroristischen Gruppen ist nach wie vor eine wesentliche Komponente des Menschenhandels und insbesondere der sexuellen Ausbeutung. Bei humanitären Notlagen sind Regierungen oft gezwungen, Ressourcen wie Polizei und Sozialdienste umzulenken, was es Menschenhändlern erleichtert, ihre Aktivitäten zu verbergen, die Opfer zunehmend unsichtbar werden lässt und es ihnen erschwert, Schutz, Beratung, Hilfe und Unterstützung zu suchen.

E. Einsatz digitaler Technologien im Menschenhandel

36. Digitaltechnologien haben neue Möglichkeiten für positive gesellschaftliche Veränderungen geschaffen. Gleichzeitig jedoch schaffen sie neue Sicherheitsprobleme für Mensch und Staat. Die Verwendung elektronischer Währungen macht es möglich, personenbezogene Informationen, etwa die an einer Transaktion beteiligten Parteien und ihren Standort, zu verbergen und anonyme Zahlungen ohne Offenlegung des Verwendungszwecks zu leisten, was durchweg den Menschenhandel erleichtert. Über die sozialen Medien, im Dark Web und über Kommunikationsplattformen finden Nachfragende leicht Zugang zu potenziellen Opfern, was deren Gefährdung erhöht.

37. Der Einsatz digitaler Technologien für die Zwecke des Menschenhandels schafft während globaler Pandemien besondere Probleme. Im Kontext der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) sehen sich die Vertragsstaaten einer Zunahme des Menschenhandels im Cyberraum gegenüber, insbesondere einer Zunahme der Rekrutierung für die sexuelle Ausbeutung im Internet, der Nachfrage nach Material, das sexuellen Missbrauch von Kindern enthält, und des digital erleichterten Kinderhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

V. Hilfe und Schutz für Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind

A. Identifizierung der Opfer

38. Die internationalen Menschenrechtsnormen erlegen den Staaten die positive Pflicht zur Identifizierung der Opfer von Menschenhandel auf. Dazu sind sie auch dann fest verpflichtet, wenn das Opfer sich nicht selbst zu erkennen gibt. Die Opfer sind oft an nicht-

öffentlichen Orten wie Privatwohnungen, isolierten Fabriken und Agrarbetrieben und Bordellen verborgen. An vorderster Front tätiges Personal verfügt oftmals nicht über die nötige Ausbildung, um alle Arten von Opfern, einschließlich Überlebender sexueller Ausbeutung, sowie einander überschneidende Formen der Ausbeutung adäquat festzustellen und zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren. An den Brennpunkten gemischter Migrationsströme mangelt es an geeigneten und vertraulichen Räumen für eine Identifizierung durch geschultes Personal und ausgebildete Dolmetschkräfte, die Vulnerabilitätsindikatoren rasch einschätzen und angemessene Unterstützung leisten können. Überlebende zögern oft, sich zu erkennen zu geben und die jeweiligen Menschenhändler zu benennen, weil sie Vergeltung fürchten, nicht über Informationen über das Verbrechen verfügen, nicht wissen, wo sie Anzeige erstatten können, und den Kontakt zu Behörden scheuen, unter anderem aus Angst, inhaftiert, strafrechtlich verfolgt, bestraft und ausgewiesen zu werden.

B. Hilfe und Schutz für die Opfer

39. Opfer des Menschenhandels haben einen besonderen Status und ein Recht auf besondere staatliche Hilfe- und Schutzmaßnahmen. Bei der Bekämpfung des Menschenhandels fehlt es aber oft an langfristigen, bedürfnisorientierten, umfassenden und opferzentrierten Hilfe- und Schutzmaßnahmen, weil die Opfer selten erkannt werden und der Menschenhandel im innerstaatlichen Recht unzureichend definiert ist und dieses Recht unzureichend umgesetzt wird.

40. Opfer des Menschenhandels benötigen eine sofort verfügbare hochwertige Unterstützung; diese muss inklusiv und barrierefrei sein und den Zugang zu Informationen über ihre Rechte, über die ihnen zur Verfügung stehende und zugängliche medizinische, psychologische, soziale und rechtliche Betreuung sowie über sichere und geeignete Unterbringungsmöglichkeiten umfassen. Dennoch haben sie oft nur beschränkten Zugang zu grundlegenden Leistungen, sowohl dort, wo sie identifiziert wurden, als auch am Ort ihrer Herkunft. Das hat folgende Gründe: die Kosten und Sprachprobleme bei der Inanspruchnahme von Leistungen, mangelnde geschlechtsbezogene oder kulturelle Sensibilität und fehlende traumatauslösende Maßnahmen, das Versäumnis von Ersthilfepersonal, eine geeignete Risikobewertung und Weiterleitung durchzuführen, die Angst, in ein Rehabilitationsprogramm oder zur Kooperation mit den für die Strafverfolgung der Menschenhändler zuständigen Behörden gezwungen zu werden, und die Angst, für Straftaten, die die Opfer als Folge des Menschenhandels begangen haben, oder für Einwanderungsdelikte strafrechtlich verfolgt zu werden. Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind besonders gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden, und müssen daher ausreichende Unterstützung erhalten.

41. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, vor einer erneuten Viktimisierung zu schützen, wozu auch gehört, den Schutz vor einer Zwangsrückführung zu garantieren.

VI. Zugang der Opfer zur Justiz

42. Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, auch denjenigen, die keinen Einwanderungsstatus haben, ist auf der Grundlage der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Zugang zur Justiz zu gewährleisten; dies schließt die Strafverfolgung derjenigen, die Straftaten gegen sie begangen haben, und die Bereitstellung von Rechtsbehelfen ein. Bestehende Justizsysteme verletzen jedoch oft die Rechte der Frauen, anstatt sie zu schützen, unter anderem indem sie die Opfer der Kriminalisierung, Stigmatisierung, Reviktimisierung, Belästigung und möglicher Vergeltung aussetzen.

A. Rechtsbehelfe für Opfer des Menschenhandels

43. Artikel 2 b) des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, Frauen, deren Rechte nach dem Übereinkommen verletzt wurden, geeignete und wirksame Rechtsbehelfe bereitzustellen, einschließlich Rückerstattung, Wiedererlangung, Entschädigung, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung. Opfer von Menschenhandel stehen oft vor erheblichen Schwierigkeiten, wenn sie Entschädigung und andere Formen der Wiedergutmachung für das erlittene Leid einfordern, insbesondere in Fällen, in denen die Wiedergutmachung von einer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden abhängig gemacht wird, die Opfer keinen Zugang zu hochwertiger, geschlechter- und traumasensibler rechtlicher Unterstützung und Vertretung haben, Aufenthaltstitel an Strafverfahren gebunden sind und eine Repatriierung vor der Einlegung oder Erlangung ziviler Rechtsmittel erfolgt, das Opfer in Zivilklagen die Beweislast trägt, Überlebende des Menschenhandels nicht als Verbrechenopfer für die Zwecke rechtlich geschuldeter Wiedergutmachung identifiziert werden und keine finanzielle Entschädigung verfügbar ist oder die Erträge aus Straftaten nicht an die Opfer verteilt werden.

B. Ermittlungen, Strafverfolgung und Bestrafung der Tatverantwortlichen

44. Zu den Faktoren, die die Strafverfolgung behindern, gehören der Mangel an speziellen Gerichtsverfahren, die den Bedürfnissen der Opfer Rechnung tragen, mangelnde Qualität der Justizsysteme, darunter geschlechtsspezifische Vorurteile und die Beschuldigung der Opfer vor Gericht, was zu diskriminierenden Urteilen oder Entscheidungen führt, die ausdrückliche oder stillschweigende gesellschaftliche Akzeptanz von geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen, verzögerte und zu lange dauernde Verfahren, die Korruption staatlicher Bediensteter und ihre Verwicklung in Verbrechen sowie eine fehlende Kenntnis der Nachfrage nach jeder Form von Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung.

45. Der Ausschuss ist sich bewusst, wie komplex die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung mutmaßlicher Fälle von Frauen- und Mädchenhandel ist, die mit grenzüberschreitenden kriminellen Netzwerken in Verbindung gebracht werden können, und welch hohes Maß an Fähigkeiten dafür erforderlich ist. Der grenzüberschreitende Charakter von Menschenhandel und Migration erfordert die Kooperation aller betroffenen Länder und ihre Mitwirkung an wirksamen und geeigneten internationalen Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer. Die Vertragsstaaten haben die Pflicht, die freiwillige Rückkehr ihrer ins Ausland gehandelten Staatsangehörigen zu akzeptieren und zu erleichtern.

46. Der Ausschuss verurteilt es, wenn Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels als Rechtfertigung für Gewalt gegen bestimmte Gruppen von Frauen benutzt werden, insbesondere bei gewaltsamen Razzien und Lockspitzeinsätzen, die von Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Zerschlagung von Menschenhändlerringen durchgeführt werden.

VII. Empfehlungen

A. Die tieferen Ursachen des Frauen- und Mädchenhandels bekämpfen

47. **Um die Risikofaktoren, die zum Frauen- und Mädchenhandel führen, abzubauen, müssen die Vertragsstaaten auf die Mobilisierung öffentlicher Mittel und die Stärkung öffentlicher Leistungen in Bereichen hinwirken, die die Gleichstellung der Geschlechter, die Menschenrechte von Frauen und Mädchen und eine nachhaltige Entwicklung fördern. Die Erfüllung der Ziele für nachhaltige Entwicklung wird entscheidend dazu beitragen, die Faktoren zu beseitigen, die das Risiko des Frauen- und Mädchenhandels erhöhen, insbesondere die Erfüllung der Ziele, die Geschlechtergleich-**

stellung zu erreichen und Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen, Frieden, Gerechtigkeit und leistungsfähige Institutionen zu fördern, Ungleichheiten zu verringern, die Armut in allen ihren Formen zu beenden, inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für Frauen und Mädchen zu fördern, ein gesundes Leben für Frauen und Mädchen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern, menschenwürdige Arbeit und die Teilhabe von Frauen und Mädchen am Wirtschaftsleben zu gewährleisten und im Rahmen der Politik zur Geschlechtergleichstellung Klimaschutzmaßnahmen zu fördern.

1. Sozioökonomische Ungerechtigkeit

48. Sicherstellen, dass Frauen und Mädchen, insbesondere diejenigen, die Opfer von Menschenhandel sind oder zu werden drohen, und die vom Menschenhandel und/oder Maßnahmen zu seiner Bekämpfung betroffenen Gemeinschaften auf allen Entscheidungsebenen und in allen Phasen der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels voll, wirksam und produktiv an der Gestaltung menschenrechtsbasierter, geschlechtersensibler Maßnahmen teilhaben, so auch an der Erarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Rechtsvorschriften, Politiken und Programmen gegen den Menschenhandel, an der weiteren Durchführung des Frauenrechtsübereinkommens und des Protokolls gegen den Menschenhandel und als wesentlicher Bestandteil von Friedensschaffungs-, Stabilisierungs- und Wiederaufbauprozessen gemäß Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und den Folgeresolutionen.

49. Im Rahmen einer transformativen Strategie zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen die strukturellen und systemimmanenten Bedingungen beseitigen, die Frauen und Mädchen ihrer Grundrechte berauben und sie dadurch vulnerabel gegenüber allen Formen des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung machen.

50. Zur Verringerung des Risikos des Menschenhandels die weithin fortbestehende Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, die Frauen und Mädchen wirtschaftlich, sozial und rechtlich gegenüber Männern und Jungen benachteiligt, beseitigen und durch wirtschaftliche und sonstige Politikmaßnahmen dafür sorgen, dass Frauen und Mädchen über Möglichkeiten für eine nachhaltige Existenzsicherung und einen grundlegenden Lebensstandard verfügen.

51. Soziale Strukturen beseitigen, die Frauen in ihrer Autonomie und ihrem Zugang zu grundlegenden Ressourcen einschränken und so die Gefahr erhöhen, dass sie sich von dem Versprechen eines Fluchtwegs aus der Armut anlocken lassen; zu diesen Strukturen gehören unter anderem der geringere Zugang zu Bildungs- und Berufsausbildungschancen, zum Erwerb von Vermögen und Grund und Boden und zu Darlehen, die geringe Mitsprache von Frauen an Entscheidungen, ungleiche Entlohnung, Kinderheirat und Zwangsheirat, die weite Verbreitung patriarchalisch geprägter Geschlechterrollen, die Konzentration von Frauen in unsicheren und prekären Beschäftigungsverhältnissen und mangelnde Chancen auf menschenwürdige Arbeit.

52. Rechtsvorschriften zum Schutz von Frauen und zur Bereitstellung wirksamer Hilfe für Opfer häuslichen Missbrauchs erlassen, das Familienrecht überarbeiten und soziokulturellen Praktiken, einschließlich familieninterner Praktiken, entgegenwirken, die Frauen und Mädchen verstärkt Menschenhandel und sexueller Ausbeutung aussetzen.

53. Im Recht, namentlich im Familienrecht, festgeschriebene patriarchalisch geprägte Normen und Werte, die den Menschenhandel zum Zweck der Kinderheirat und

Zwangsheirat erleichtern, beseitigen. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass Familien einer unbefristeten oder befristeten „Ehe“ ihrer Töchter im Austausch für finanzielle Leistungen zustimmen. Berücksichtigen, dass die durch die Familienplanungspolitik einiger Länder hervorgerufene sogenannte „Frauenknappheit“ diese Situation verschärft hat.

54. Die Umsetzung des arbeitsrechtlichen Rahmens stärken und zu diesem Zweck

a) arbeitsrechtliche Vorschriften erlassen, stärken und durchsetzen, die alle erwerbstätigen Frauen, einschließlich Arbeitsmigrantinnen, schützen sollen, ungeachtet ihres aufenthaltsrechtlichen Status, ihrer Qualifikationen oder des Sektors, in dem sie beschäftigt sind, und gleichviel ob sie in der formellen oder informellen Wirtschaft tätig sind und wie lange ihr Beschäftigungsverhältnis dauert, und die die Gefahr ihrer Ausbeutung so weit wie möglich eindämmen sollen, und zu diesem Zweck sehr klare Schutzbestimmungen einführen, darunter ortsspezifische Vorschriften für ein existenzsicherndes Lohnniveau, Überstundenausgleich, Gesundheit und Sicherheit, Sozialschutz, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, insbesondere in unregulierten, informellen oder nicht überwachten Wirtschaftsbranchen, die viele Arbeitsmigrantinnen beschäftigen;

b) für eine ausreichende Ressourcenausstattung sorgen und mehr Arbeitsaufsichtspersonal mit erweiterten Kapazitäten, Mandaten und Ermittlungsbefugnissen einsetzen, damit es geschlechtergerechte, sichere, ethisch einwandfreie und vertrauliche Inspektionen durchführen und Verstöße gegen das Arbeitsrecht und mutmaßliche Fälle von Frauen- und Mädchenhandel, die bei routine- wie außerplanmäßigen Inspektionen aufgedeckt werden, systematisch erkennen und melden kann, insbesondere Fälle in Branchen mit hohem Frauenanteil und dort, wo Arbeitsmigrantinnen und -migranten saisonal und informell arbeiten und untergebracht sind, in landwirtschaftlichen Betrieben und, wo angezeigt, in Privathaushalten;

c) Inspektionen durch die Arbeitsaufsicht strikt von der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, einschließlich Gesundheitsversorgung, durch die Opfer des Menschenhandels sowie von anderen Überwachungsmechanismen und der einwanderungs- und/oder strafrechtlichen Verfolgung wegen illegaler Beschäftigung trennen, damit im Rahmen solcher Meldemechanismen mutmaßliche Fälle von Menschenhandel gemeldet werden können;

d) Unternehmen ermutigen, in Kooperation mit Arbeitnehmervertretungen sichere, anonyme und geschlechtersensible Beschwerdemechanismen für alle Beschäftigten einzurichten, die die Einhaltung ihrer Arbeitsrechte gewährleisten und die sie in Anspruch nehmen können, ohne Vergeltung befürchten zu müssen;

e) angemessene rechtliche Sanktionen gegen Arbeitgeber durchsetzen, die missbräuchliche Beschäftigungs- und Arbeitspraktiken verfolgen;

f) durch Bereitstellung von Hilfe und Aufklärung gewährleisten, dass Unternehmen die Menschenrechte und arbeitsrechtliche Vorschriften einhalten, und dabei gezielt Branchen ansprechen, die bekanntermaßen als Umschlagplätze, Einstiegs- punkte oder Kanäle für den Menschenhandel dienen.

55. Benachteiligten Gruppen von Frauen und Mädchen, beispielsweise solchen, die in extremer Armut auf dem Land oder in Städten leben, stigmatisierten und rassistisch diskriminierten Gruppen angehören, Überlebende sexuellen Missbrauchs sind oder eine Behinderung haben, besondere wirtschaftliche und soziale Unterstützung bereitstellen.

2. Einen sicheren Rahmen für Migration fördern

56. Einen geschlechtergerechten und sicheren Rahmen für Migration schaffen, der Migrantinnen jeden Alters, auch mit irregulärem Migrationsstatus, in allen Migrationsphasen vor Verletzungen ihrer Menschenrechte schützen soll, und zu diesem Zweck

a) einen erweiterten Zugang zu sicheren und regulären Migrationswegen unterstützen, um Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, zu vermeiden, und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und ihren Kindern berücksichtigen und die Rechte der auf diesen Wegen Migrierenden auf Möglichkeiten einer geschützten formellen Beschäftigung sowie legale Wege zu Bildung und Berufsausbildung in ihren Herkunfts- wie in ihren Zielländern gewährleisten;

b) Frauen, die auswandern wollen, ermöglichen, unabhängig amtliche Ausweis- und Reisedokumente für eine sichere Durchreise zu erlangen, ohne die Genehmigung eines Ehemanns oder männlichen Vormunds einholen zu müssen;

c) bei allen Migrationspolitiken und -programmen eine robuste geschlechtsdifferenzierte Analyse anwenden, einschließlich im Zusammenhang mit Beschäftigung, Arbeitsrechten, Inhaftierung, der Ausstellung von Reisepässen, Visa und Aufenthaltstiteln, bilateralen und multilateralen Vereinbarungen wie beispielsweise Rückübernahmeabkommen;

d) den Zugang zu Familienzusammenführung erweitern und dabei besonderes Augenmerk auf die psychosoziale und wirtschaftliche Abhängigkeit richten, auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familienformen;

e) die Rechte von Kindern wahren, ihr Recht auf Gehör garantieren und unbegleitete Mädchen als besonders gefährdete Personen mit zusätzlichem Schutzbedarf betrachten;

57. Im Einklang mit dem Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration legt der Ausschuss den Vertragsstaaten nahe,

a) sich an regionalen Prozessen zu beteiligen und bilaterale Beschäftigungsabkommen mit Zielländern zu unterzeichnen, um die Koordinierung zwischen den Vertragsstaaten zugunsten einer stärkeren Zusammenarbeit bei der Regelung von Arbeitsbedingungen unter Einhaltung der internationalen Arbeits- und Menschenrechtsnormen zu gewährleisten, die den Schutz und die Förderung der Rechte von Arbeitsmigrantinnen sicherstellen;

b) sicherzustellen, dass Arbeitnehmervertretungen in die Ausarbeitung solcher Abkommen einbezogen werden;

c) im Zielland Mechanismen einzurichten, die Verletzungen der Rechte von Arbeitsmigrantinnen während ihrer Beschäftigung abhelfen und insbesondere ermöglichen sollen, Ausbeutung zu melden und nicht gezahlte Löhne und Leistungen einzufordern;

d) sicherzustellen, dass Mitglieder diplomatischer Missionen, Attachés für Arbeits- und Wirtschaftsfragen und Konsularbedienstete im Umgang mit Fällen von Menschenhandel bei Arbeitsmigrantinnen geschult sind.

58. Sicherstellen, dass Visumsprogramme Frauen nicht diskriminieren und nicht dazu beitragen oder dazu führen, dass sie Opfer von Menschenhandel werden, und zu diesem Zweck

a) alle Regelungen abschaffen, die die Beschäftigung von Frauen auf bestimmte Arbeitsplatzkategorien beschränken oder von Frauen dominierte Berufe von Visumsprogrammen ausnehmen;

b) Auflagen abschaffen, die verbindliche Schwangerschaftstests für Arbeitnehmerinnen vorsehen, und dafür sorgen, dass Schwangerschaft oder eine HIV-Diagnose nicht länger Ausweisungsgrund sind;

c) die Voraussetzungen für die Gewährung von Aufenthaltstiteln an Frauen so ändern, dass die Folgen von Abhängigkeit von ihren Ehepartnern abgemildert werden.

59. Anwerber von Arbeitskräften, Arbeitsvermittler und Beschäftigungsagenturen regulieren und überwachen und zu diesem Zweck

a) die Verpflichtung auf einen Übergang zu ethisch vertretbaren Anwerbungsmaßnahmen unterstützen, beispielsweise über die Initiative der Internationalen Arbeitsorganisation für faire Anwerbung und die „Know Before You Go“-Kampagne der Internationalen Organisation für Migration, und ein Leistungsangebot für potenzielle Arbeitsmigrantinnen und -migranten bereitstellen, einschließlich unter Beteiligung der konsularischen Netzwerke der Herkunftsländer;

b) einen Durchsetzungsmechanismus einrichten, der sicherstellt, dass in den Herkunfts- wie in den Zielländern der Arbeitsmigrantinnen und -migranten die gleichen Verträge verwendet werden;

c) Verträge außer Kraft setzen, bei denen während des Anwerbungsprozesses ungebührlicher Druck auf die Arbeitssuchenden ausgeübt wurde;

d) die Beteiligung an ausbeuterischen Anwerbungsprozessen strafrechtlich verfolgen und ahnden, darunter Akte von Gewalt, Nötigung, Machtmissbrauch, Betrug oder Ausbeutung, beispielsweise die vorsätzliche Bereitstellung irreführender Informationen und Dokumente, die Konfiszierung von Reisepässen, sonstigen Ausweispapieren oder Arbeitsgenehmigungen durch Personen, die weder Inhaberinnen oder Inhaber dieser Papiere sind noch Strafverfolgungsbehörden angehören, die Erhebung illegaler Anwerbungsgebühren bei den Arbeitssuchenden, die Forderung nach Hinterlegung einer Kaution oder Zahlungsforderungen für die Ausstellung von Visa, Reisepässen oder Reisetickets oder für die Teilnahme an Schulungen vor Reiseantritt.

60. Das Risiko senken, dass Arbeitsmigrantinnen ihren Arbeitgebern gegenüber in Abhängigkeit und eine prekäre Lage geraten und zu diesem Zweck

a) diskriminierende Auflagen bei der Anwerbung abschaffen, darunter die Praxis, den Migrationsstatus von Arbeitskräften von einer Verpflichtungserklärung oder Bürgschaft seitens eines bestimmten Arbeitgebers abhängig zu machen, wie es beispielsweise bei arbeitgebergebundenen Visa („tied visas“) der Fall ist;

b) das Recht von Migrantinnen und Migranten durchsetzen, den Arbeitgeber oder die Branche zu wechseln, ohne die Genehmigung ihres aktuellen Arbeitgebers einholen oder das Land verlassen zu müssen;

c) Arbeitgebern, die Arbeitsmigrantinnen und -migranten beschäftigen, keine Sicherheitskaution abverlangen, die sicherstellen soll, dass sie ihre ausländischen Beschäftigten „kontrollieren und überwachen“;

d) sicherstellen, dass vom Arbeitgeber bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung preislich angemessen ist und die Kosten nicht automatisch vom Lohn abgezogen werden;

e) die Integration von Arbeitsmigrantinnen in den Arbeitsmarkt erleichtern und ihnen Fortbildungsprogramme anbieten.

3. Nachfrage, die Ausbeutung begünstigt und zu Menschenhandel führt

61. Die Nachfrage unterbinden, die eine Ausbeutung der Prostitution begünstigt und zu Menschenhandel führt.

62. Aufklärende, soziale oder kulturelle Maßnahmen durchführen, die sich gezielt an potenzielle Nachfrager richten.

63. Den Menschenhandel im Rahmen aller Geschäftstätigkeiten, öffentlichen Beschaffungstätigkeiten und unternehmerischen Lieferketten verhindern und bekämpfen und zu diesem Zweck

a) gegen alle am Menschenhandel beteiligten Personen, einschließlich auf der Nachfrageseite, ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen und verurteilen;

b) für Beschäftigte in globalen Lieferketten, denen aus der Nichteinhaltung bindender Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht Schaden entsteht, sowohl im Land des Einsatzes als auch im Land des Unternehmenssitzes zivilrechtliche Klagegründe im Gesetz festschreiben;

c) Unternehmen und staatliche Stellen ermutigen, dafür zu sorgen, dass ein spezialisiertes regulatorisches Organ, in dem Beschäftigte und ihre Vertretungen repräsentiert sind, über die Befugnis und die Mittel verfügt, die Einhaltung bindender Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht proaktiv zu untersuchen und zu überwachen und Strafmaßnahmen gegen Einrichtungen zu verhängen, die dagegen verstoßen;

d) Verbraucher- und Kundenaufklärungskampagnen durchführen und/oder finanzieren, die über Waren und Dienstleistungen informieren, die möglicherweise unter ausbeuterischen Arbeitsbedingungen, einschließlich unethischer Anwerbungspraktiken und Sklavenarbeit, produziert werden, und dabei angeben, wo mutmaßlich kriminelle Aktivitäten angezeigt werden können;

64. Der Nachfrage nach Organhandel durch die wirksame Regulierung altruistischer Organisationen, die Spenderorgane vermitteln, entgegenwirken und dabei nach Möglichkeit die Wartezeiten für Spendende verringern, Krankenhäuser überwachen, um illegale Transplantationen und getarnte und improvisierte Operationssäle aufzudecken, und über die Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit illegal gehandelten Organen aufklären.

4. Konfliktsituationen und humanitäre Notlagen

65. In die Pläne zur Verringerung von Konflikt- und Katastrophenrisiken und in die entsprechenden Abwehrbereitschafts- und Reaktionspläne die bestehenden und neuen Faktoren aufnehmen, die Frauen und Mädchen der Gefahr des Menschenhandels, einschließlich sexueller Ausbeutung, aussetzen, und sicherstellen, dass sie umfassend Schutz und Hilfe erhalten.

66. Die Probleme angehen, die Mitglieder vertriebener Familien vulnerabel machen, darunter wirtschaftliche Unsicherheit, mangelnder Zugang zu hochwertiger Bildung, Existenzgrundlagen und rechtsgültigen Ausweispapieren, stereotype Geschlechterrollen, schädliche Ausprägungen von Männlichkeit und ungleiche Machtverhältnisse, bestimmte Vorstellungen von Familienehre sowie die besondere Vulnerabilität vertriebener Mädchen gegenüber Menschenhandel zu sexuellen Zwecken.

67. Frauen- und Mädchenhandel sowie sexuelle Ausbeutung in allen Unterbringungseinrichtungen für vertriebene Frauen und Mädchen verhindern, unter anderem durch Schulung des Personals zur Erkennung potenzieller Opfer und Gewährleistung der Sicherheit von Frauen und Mädchen durch die Schaffung geschlechtergetrennter Unterkünfte und Einrichtungen, Patrouillen von Polizeibeamten, einschließlich weiblicher Beamter, Gewährleistung einer angemessenen Beleuchtung und des Zugangs zu sanitären Einrichtungen sowie die Einrichtung von Förderzentren für Frauen und Mädchen in der Nähe.

68. Auf der Grundlage internationaler Menschenrechtsnormen eine Politik der Nulltoleranz gegenüber Menschenhandel, sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit, Sklaverei und sklavereiähnlichen Praktiken einführen, die sich an Gruppen wie die nationalen Streitkräfte, Friedenstruppen, Grenzpolizei, Bedienstete von Einwanderungsbehörden, humanitäre Akteure und andere Bedienstete internationaler Organisationen und internationaler zivilgesellschaftlicher Organisationen richtet.

69. In Fällen von Menschenrechtsverletzungen den Zugang zu Beschwerdeverfahren und Abhilfemechanismen gewährleisten.

70. Den geschlechtsspezifischen Auswirkungen internationaler Waffengeschäfte, insbesondere mit Kleinwaffen und illegalen Waffen, begegnen, unter anderem durch die Ratifikation und Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel.

5. Einsatz digitaler Technologien im Menschenhandel

71. Die Betreiber von sozialen Medien und Kommunikationsplattformen zur Verantwortung ziehen, wenn Frauen und Mädchen als Nutzerinnen ihrer Leistungen Menschenhandel und sexueller Ausbeutung ausgesetzt werden. Diese Unternehmen dazu verpflichten, entsprechende Kontrollmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken festzulegen und geeignete Steuerungsstrukturen und -verfahren einzuführen, die es ihnen ermöglichen, angemessen zu reagieren und die zuständigen Behörden im nötigen Maß zu informieren. Diese Unternehmen dazu verpflichten, ihre Kapazitäten in den Bereichen Megadaten, künstliche Intelligenz und Analyse zu dem Zweck einzusetzen, Muster zu erkennen, die zu Menschenhandel führen könnten, und die beteiligten Parteien, einschließlich auf der Nachfrageseite, zu identifizieren.

72. Die Vertragsstaaten sollen von den bestehenden Digitaltechnologie-Unternehmen mehr Transparenz fordern. Gleichzeitig sollen sie sich zum Ziel setzen, Plattformen zur Nutzung elektronischer Währungen zu initiieren und einzurichten, beispielsweise als Teil des Zentralbanksystems, in denen Nutzerangaben (Nutzungsberechtigte, Auftraggeber und die mit der Transaktion verbundenen Güter oder Dienstleistungen) offengelegt sind. Sicherstellen, dass Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung wirksam angewandt werden, um von der Verwendung anonym nutzbarer elektronischer Währungen abzuschrecken.

73. Proaktiv mit der Ermittlung von Online-Inhalten mit sexuellem Missbrauch beginnen, die während der COVID-19-Pandemie und danach produziert wurden, in Zusammenarbeit mit Technologieunternehmen automatisierte Mittel zur Aufdeckung von Online-Anwerbung und zur Ermittlung von Menschenhändlern schaffen und öffentlich-private Partnerschaften stärken, um dem pandemiebedingten Anstieg dieser Art von Verbrechen entgegenzuwirken.

74. Zum Austausch von Informationen zwischen interaktiven Digitalplattformen aufrufen, um die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung zu erleichtern und Strafverfolgungsmaß-

nahmen zu unterstützen. Die Datenerhebung verbessern, sicherstellen, dass die Daten aktuell sind, und einen verlässlichen Informationsaustausch ermöglichen.

6. Sensibilisierung

75. Die Öffentlichkeit und insbesondere Frauen und Mädchen, die in Situationen der Benachteiligung, in entlegenen Gebieten oder Grenzgebieten leben, als Migrantinnen unterwegs oder bereits an ihrem Zielort sind, gezielt und wahrheitsgetreu über ihre Rechte und die Mittel und Gründe zur Vermeidung von Menschenhändlern aufklären, so auch durch faktengestützte und barrierefrei zugängliche Kommunikationskampagnen, die auf einem klaren Verständnis der Risikofaktoren in der jeweiligen Gemeinschaft und der Barrieren beruhen, denen sich Mitglieder der Gemeinschaft dabei gegenübersehen, sich selbst und andere vor Menschenhandel zu schützen, insbesondere im Migrationskontext, damit sie potenzielle Menschenhändler erkennen und anzeigen sowie Hilfeleistungen in Anspruch nehmen können, wenn sie sich von Menschenhandel oder Ausbeutung bedroht sehen.

B. Die Rechte der Opfer wahren

1. Identifizierung der Opfer

76. Den negativen Kollateralwirkungen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels begegnen und zu diesem Zweck sicherstellen, dass unschuldige Frauen und Mädchen nicht willkürlich festgenommen, misshandelt oder falsch beschuldigt werden, insbesondere Frauen aus marginalisierten Gruppen und Prostituierte, beispielsweise bei Razzien der Strafverfolgungsbehörden zur Zerschlagung von Menschenhändlerringen.

77. Nationale und regelmäßig zu aktualisierende Leitlinien zur raschen Identifizierung, Weiterleitung und Versorgung von Opfern oder mutmaßlichen Opfern aufstellen, an internationalen Standards messen und auf einen menschenrechtlichen, opferorientierten und alters-, geschlechter- und traumasensiblen Ansatz stützen, der im gesamten Hoheitsgebiet des jeweiligen Vertragsstaats wie auch an seinen Grenzen durch alle zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure einheitlich angewandt wird.

78. Die Identifizierung der Opfer und ihre Weiterleitung an Hilfsdienste soll durch disziplinübergreifende Teams erfolgen, die aus Fachleuten aus allen einschlägigen Gebieten bestehen und deren Zusammensetzung an die Umstände des jeweiligen Falls angepasst werden kann, und soll nicht unter der alleinigen Leitung der Strafverfolgungs- oder Einwanderungsbehörden durchgeführt werden oder an die Einleitung oder den Ausgang von Strafverfahren geknüpft sein, sondern auf der persönlichen und sozialen Vulnerabilität der potenziellen oder tatsächlichen Opfer basieren.

79. Fachleuten aus allen einschlägigen Gebieten aktuelles und konsistentes Wissen über die Ursachen, die Folgen und die Häufigkeit von Frauen- und Mädchenhandel, die unterschiedlichen Formen der Ausbeutung von Frauen und Mädchen sowie den Inhalt und die wirksame Umsetzung nationaler Leitlinien zur Identifizierung, Weiterleitung und Versorgung der Opfer vermitteln, um die sichere, vertrauliche und nicht-diskriminierende Identifizierung und Weiterleitung der Opfer, auch wenn sie nicht Staatsangehörige sind, nach Einholung ihrer aufgeklärten Einwilligung zu erleichtern.

80. Die Kapazitäten der Gesundheitssysteme zur raschen Identifizierung und Versorgung von Frauen und Mädchen, die durch Menschenhandel gefährdet oder Opfer von Menschenhandel sind, ungeachtet ihres Migrationsstatus, stärken und einen ver-

traulichen und sicheren Zugang zu einer kostenlosen Gesundheitsversorgung gewährleisten, die auf traumasensibler und opferzentrierter Versorgung nach internationalen Standards beruht.

81. Mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten, insbesondere durch die Stärkung ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, und so dafür sorgen, dass Opfer von Menschenhandel frühzeitig identifiziert werden und rasch Hilfe und Schutz erhalten, unter anderem durch den Einsatz mobiler Einheiten und die Bereitstellung von Verfahren, nach denen die Opfer sich sicher zu erkennen geben können, und von sicheren Räumen, insbesondere an Orten, wo vertriebene und migrierende Frauen und Mädchen untergebracht, registriert oder festgehalten werden.

82. Die Wirkung des nationalen Rechts- und Politikrahmens bewerten, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung auf die Opfer von Menschenhandel in den Bereichen Einwanderung, Asyl, Arbeit, Gesundheit, Bildung und Sozialschutz, um sicherzustellen, dass es keine nachteiligen Auswirkungen auf die Identifizierung, die Unterstützung, den Schutz und die soziale Inklusion und Wiedereingliederung der Opfer gibt und Frauen und Mädchen nicht einer erhöhten Gefährdung durch Menschenhandel, erneuten Menschenhandel, Freiheitsentzug, Abschiebung oder andere Gefahren ausgesetzt werden.

83. Unter anderem durch eine strikte Trennung zwischen Einwanderungsbehörden, dem Strafjustizsystem und allen Hilfs- und Unterstützungsdiensten dafür sorgen, dass Opfer von Menschenhandel oder diejenigen, die durch Menschenhandel bedroht sind, nicht von der Inanspruchnahme von Hilfe abgeschreckt werden und sich gefahrlos an die Behörden wenden können, ohne negative Folgen wie Strafverfolgung, Bestrafung, Freiheitsentzug oder Ausweisung wegen Verstößen gegen das Einwanderungs- oder Arbeitsrecht oder anderer Rechtsverstöße befürchten zu müssen, die damit zusammenhängen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind.

2. Anwendung anderer Schutzregime

84. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Koordinierung und Wissensweitergabe zwischen Grenzkontroll-, Strafverfolgungs-, Kinderschutz- und Sozialschutzbehörden und nichtstaatlichen Organisationen verbessern, um vertriebenen und migrierenden Frauen und Mädchen geeignete und ausreichende Aufnahmeeinrichtungen und -dienste bereitzustellen, und zu diesem Zweck die Verfahren bei der Ankunft an Land-, Luft- und Seegrenzen geschlechter- und traumasensibel gestalten, einschließlich einer sicheren Unterbringung und angemessenen Behandlung, und dabei berücksichtigen, dass die adäquate Erkennung und Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel qualifiziertes Personal erfordert, und dafür sorgen, dass die erforderlichen Vorkehrungen vorhanden sind, um den besonderen Schutzbedürfnissen der Opfer von Menschenhandel, einschließlich des Zugangs zu konsularischem Schutz, gerecht zu werden.

85. Sicherstellen, dass alle an internationalen Grenzen getroffenen staatlichen Maßnahmen, einschließlich zur Bekämpfung der irregulären Migration und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement) und dem Verbot willkürlicher und kollektiver Ausweisung im Einklang stehen.

86. Das Personal der Strafverfolgungsbehörden, darunter Polizei-, Einwanderungs- und Grenzkontrollpersonal, und die Fachkräfte, die in und um Gebiete arbeiten, in

denen Frauen und Mädchen dem Risiko der Migration und Vertreibung aus Not ausgesetzt sind, verstärkt befähigen und regelmäßig für die Aufgabe weiterbilden, diesen Frauen und Mädchen angemessenen Schutz zu gewähren, und zu diesem Zweck Verfahren zur Identifizierung möglicher Opfer des Menschenhandels schaffen, einschließlich derjenigen, die verdächtigt werden, mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen in Verbindung zu stehen oder aus Gebieten zurückzukehren, die unter der Kontrolle solcher Gruppen stehen.

87. Ein Verfahren der Sorgfaltspflicht auf die Risikobewertung anwenden, die disziplinübergreifende Teams zur Identifizierung weiblicher Opfer von Menschenhandel und zu ihrem Schutz vor weiteren Rechtsverletzungen durchführen, und zu diesem Zweck unter anderem

a) den Zugang zu Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit gewährleisten und staatenlosen Frauen und Mädchen den entsprechenden Rechtsstatus und Schutz gewähren, einschließlich des Schutzes vor Abschiebung in ihr Herkunftsland;

b) für eine regelmäßige Koordinierung zwischen den Asylverfahren und den Systemen zum Schutz vor Menschenhandel sorgen, damit Frauen und Mädchen, wenn beide Gründe anerkannt werden, Zugang zur Flüchtlingseigenschaft und zu Schutz als Opfer oder potenzielle Opfer von Menschenhandel haben;

c) vertriebene und migrierende Frauen und Mädchen überprüfen, wenn sie unter dem Verdacht stehen, gegen innerstaatliche Arbeits-, Einwanderungs- oder Strafgesetze verstoßen zu haben, oder wenn sie sich in Einrichtungen befinden, in denen ihnen die Freiheit entzogen ist, insbesondere in Hafteinrichtungen für undokumentierte Migrantinnen und Migranten;

d) Indikatoren zur Identifizierung weiblicher Opfer von Menschenhandel, insbesondere sexuell ausgebeuteter Frauen und Mädchen, in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten festlegen, um zu gewährleisten, dass Opfer von Menschenhandel nicht irrtümlich in Hafteinrichtungen untergebracht oder Abschiebungsverfahren gegen sie eingeleitet werden;

e) Flüchtlingen, einschließlich Opfern von Menschenhandel in bewaffneten Konflikten, die Möglichkeit geben, ihren jeweiligen Fall für künftige rechtliche Schritte zu dokumentieren, damit die Menschenhändler zur Rechenschaft gezogen werden.

88. Anerkennen, dass Frauen- und Mädchenhandel in bestimmten Fällen als geschlechtsspezifische Verfolgung gelten kann, und folglich dafür sorgen, dass die Opfer oder potenziellen Opfer über ihr Recht auf Zugang zu fairen, effizienten, traumasensiblen und klaren Asylverfahren aufgeklärt werden und dieses Recht effektiv ausüben können, ohne Diskriminierung oder Vorbedingungen und ungeachtet ihres Herkunftslands, der Art ihrer Einreise in den Vertragsstaat oder ihrer Beteiligung an Strafverfahren. Die Gründe für die Identifizierung von Verfolgungsopfern gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auslegen, im Einklang mit den folgenden Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen zum internationalen Schutz: Nr. 1 über geschlechtsbezogene Verfolgung, Nr. 7 über die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen, Nr. 8 über Asylanträge von Kindern und Nr. 9 über sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität.

89. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Opfer von Menschenhandel, insbesondere Frauen und Mädchen, vor einer erneuten Viktimisierung zu schützen, unter anderem indem sie

- a) **den Opfern von Menschenhandel Schutz vor Abschiebung in ihre Herkunftsorte garantieren, wenn**
 - i) **dies keine geeignete dauerhafte Lösung für die Opfer ist, weil sie befürchten müssen, erneut dem Menschenhandel anheimzufallen oder Stigmatisierung, Bedrohung, Einschüchterung, Gewalt oder Vergeltung zu erleben;**
 - ii) **ihnen Verfolgung und/oder Verletzungen des Rechts auf Leben oder des Folterverbots drohen;**
- b) **Kinder, die als Folge von Menschenhandel geboren wurden, vor erneuter Viktimisierung und Stigmatisierung schützen, unter anderem indem sie die Rechtsstellung undokumentierter Kinder klären und sichern, umfassende Unterstützung bereitstellen und gewährleisten, dass diese Kinder nicht von ihren Müttern getrennt werden.**

90. **Mädchen, die Gefahr laufen, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, sollen nur dann in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden, wenn es ihrem Wohl dient und geeignete Maßnahmen zu ihrem Schutz getroffen wurden, darunter eine Risiko- und Sicherheitsbewertung zur Gewährleistung einer sicheren Rückkehr, die Verfügbarkeit langfristiger Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrland, die den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und/oder Berufsausbildung umfasst, und Schutz vor Diskriminierung und erneutem Menschenhandel.**

91. **Die Zusammenarbeit mit den Empfangsstaaten verbessern, um sicherzustellen, dass Staatsangehörige und Personen mit ständigem Wohnsitz, die durch Menschenhandel ins Ausland verbracht wurden und freiwillig zurückkehren möchten, dazu in der Lage sind, diesen Prozess durch standardisierte Verfahren und eine wirksame Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Stellen erleichtern und sicherstellen, dass der Empfangsstaat die internationalen Standards für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Menschenhandel einhält.**

3. Nicht-Kriminalisierung und Nicht-Konditionalität

92. **Basierend auf menschenrechtlichen und humanitären Gründen den Zugang zu einer unentgeltlichen rechtlichen Unterstützung gewährleisten, Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind, und den von ihnen abhängigen Angehörigen nach Möglichkeit bis zu einer formellen Identifizierung Bedenk- und Erholungszeit und einen Aufenthaltstitel gewähren, damit sie an Erholungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen teilnehmen können, die inklusiv und barrierefrei zugänglich sein müssen, nicht von ihrer Mitwirkung an einem Strafverfahren oder einem Schuldspruch gegen die Menschenhändler abhängig gemacht werden dürfen und Folgendes umfassen, soweit angezeigt: einen geeigneten, auf den Einzelfall zugeschnittenen geschlechter- und kindgerechten sowie traumasensiblen Not- und längerfristigen Zugang zu Unterbringung, Sozialhilfeleistungen, Bildungs- und Beschäftigungschancen, einer hochwertigen medizinischen Versorgung, einschließlich Leistungen und Beratung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, die kostenlose Ausstellung amtlicher Ausweispapiere, Maßnahmen der Familienzusammenführung und Asylverfahren. Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, im Interesse ihres Wohls unbefristete Aufenthaltstitel gewähren, damit sie Zugang zu einer langfristig tragfähigen und sicheren dauerhaften Lösung erhalten können.**

93. **Sofortigen Zugang zu in genügender Zahl vorhandenen, ausreichend finanzierten und gut ausgestatteten Schutzunterkünften bereitstellen und für die Opfer von sexueller Gewalt und Zwangsprostitution abgetrennte Bereiche innerhalb von Schutz- und Krisenunterkünften schaffen, die sicher, barrierefrei und für Opfer von Frauen-**

und Mädchenhandel geeignet sind, auch für Frauen mit Kindern, und die über entsprechendes Fachpersonal verfügen, das den Opfern gezielte Hilfe gemäß standardisierten Verfahren leistet und dabei ihre würdige und vertrauliche Behandlung gewährleistet.

94. Sicherstellen, dass alle von Menschenhandel betroffenen Frauen nach entsprechender Aufklärung und freiwillig Hilfsdienste und Programme zur sozialen Inklusion in Anspruch nehmen können und dass weder die Opfer noch ihre Kinder zwangsweise und gegen ihren Willen in Schutzunterkünften oder „Rehabilitationsprogrammen“ untergebracht oder festgehalten oder in Schutzhaft genommen werden, auch nicht für die Abgabe von Zeugenaussagen. Wird die Bewegungsfreiheit von Frauen in Ausnahmefällen aufgrund von Sicherheitserwägungen eingeschränkt, so soll diese Einschränkung von möglichst kurzer Dauer sein.

95. Gemeindebasierte Programme zur Wiedereingliederung und sozialen Inklusion von Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, unterstützen, darunter ihren Zugang zu sicherem und erschwinglichem unabhängigem Wohnraum, die Schaffung einer Arbeitsquote für diese Opfer in staatlichen Institutionen und ihre Aufnahme in die Liste der Gruppen, die vorrangig Zugang zu Sozialprogrammen zur Tilgung von Steuerschulden erhalten.

96. Sicherstellen, dass das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der bei Entscheidungen in Bezug auf alle Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, auch Nicht-Staatsangehörige, vorrangig berücksichtigt wird, dass ihr Recht auf Gehör geachtet wird, dass ihnen Zugang zu integrierten und interdisziplinären Schutz- und Hilfsdiensten garantiert wird, die ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen sind und die ein individualisiertes Fallmanagement umfassen, dass ihre Familienangehörigen ermittelt und unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder mit ihren Familien wiedervereint werden und dass Kinder nie kriminalisiert oder inhaftiert werden. Eine Altersfeststellung nur durchführen, wenn es unumgänglich ist und auf eine disziplinübergreifende, wissenschaftlich und kulturell angemessene und kinder- und geschlechtergerechte Weise sowie, bei allen unbegleiteten oder von ihrer Familie getrennten Mädchen, unter der Aufsicht eines qualifizierten Vormunds.

97. Der Stereotypisierung und Diskriminierung von Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung sind, insbesondere Migrantinnen, entgegenwirken und zu diesem Zweck Hilfe und Schutz leistende Personen in traumasensiblen und geschlechter- und kindergerechtem Verhalten schulen, darunter das Personal der zuständigen lokalen und nationalen Behörden, von Kinderschutzbehörden, Botschaften und Konsulaten, Arbeitgebern, öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlern, Polizei-, Grenzschutz-, Einwanderungs- und Arbeitsaufsichtsbehörden sowie Sozialarbeits- und Gesundheitsfachkräfte.

98. Sicherstellen, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, ausnahmslos weder festgenommen, angeklagt, inhaftiert, strafrechtlich verfolgt oder bestraft noch aufgrund irregulärer Einreise oder irregulären Aufenthalts im Transit- oder Zielland wegen fehlender Ausweispapiere oder wegen einer Beteiligung an illegalen Aktivitäten mit Strafe belegt werden, sofern diese Beteiligung eine unmittelbare Folge ihrer Situation als Opfer von Menschenhandel ist. Der Grundsatz der Nichtbestrafung muss

a) im Recht verankert sein und über eine entsprechende Schulung umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass Helferinnen und Helfer die Opfer von Menschenhandel, die für derartige Hilfsmaßnahmen in Betracht kommen, identifizieren können;

b) gewährleisten, dass die Opfer nicht gezwungen werden, Beweise zu erbringen oder als Zeuginnen auszusagen, um im Gegenzug Immunität von Strafverfolgung, Wiedergutmachung oder Leistungen zu erlangen;

c) den Opfern von Menschenhandel, die als unmittelbare Folge dieser Eigenschaft Straftaten begangen haben und deswegen verurteilt wurden, einen Rechtsweg zur Löschung des entsprechenden Eintrags im Strafregister bieten.

4. Recht auf Aufklärung über Rechte und auf rechtlichen Beistand

99. Allen Frauen und Mädchen in einem für sie verständlichen Format barrierefreie Informationen über ihre Rechte nach dem Frauenrechtsübereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll, die rechtlichen Bestimmungen, die sie vor Menschenhandel und Ausbeutung schützen, und die entsprechenden Rechtsbehelfe zur Einlegung von Beschwerden wegen Verletzung dieser Rechte, die Inanspruchnahme dieser Rechtsbehelfe sowie über den Anspruch auf kontinuierliche Hilfe und kontinuierlichen Schutz bereitstellen, unter anderem über 24-Stunden-Hotlines und unentgeltliche rechtliche Unterstützung, Beratung und Vertretung in gerichtlichen und gerichtsähnlichen Verfahren auf allen Rechtsgebieten.

5. Recht auf Abhilfe

100. Allen Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, auch Nicht-Staatsangehörigen, den Zugang zu inklusiven, alters- und geschlechtersensiblen Beschwerde- und Justizmechanismen erleichtern und zu diesem Zweck unter anderem verfahrens- und altersgerechte Vorkehrungen treffen und wirksame Wege zur Erlangung von Schutz und Wiedergutmachung bei Verletzungen ihrer Rechte eröffnen sowie geeignete Voraussetzungen schaffen, damit diejenigen, die Beschwerden einlegen, weder Vergeltungsmaßnahmen noch eine Festnahme, Inhaftierung oder Abschiebung befürchten müssen.

101. Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, das Recht gewährleisten, bei Straf-, Zivil- und Arbeitsgerichten und in Verwaltungsverfahren ihr Recht auf erschwingliche, barrierefrei zugängliche und zeitnahe Rechtsbehelfe einzuklagen, einschließlich eines Rechts auf Entschädigung, Lohn- und Gehaltsnachzahlung und sonstige individuelle Wiedergutmachung, sicherstellen, dass solche Rechtsbehelfe nicht von der Beschlagnahme von Vermögenswerten von Menschenhändlern abhängig gemacht werden und dass sie unter den im innerstaatlichen Recht für die Opfer vorgesehenen Bedingungen garantiert werden. Erhält ein Opfer eines Verbrechens eine Entschädigung, so soll dies keine Auswirkungen auf Sozialhilfe- oder andere staatliche Leistungen für dieses Opfer haben.

C. Geschlechtersensible Gerichtsverfahren

102. Allen Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, einschließlich Inhaftierungs- und Ausweisungsverfahren, rechtliches Gehör und ein ordnungsgemäßes Verfahren garantieren und dabei sicherstellen, dass sie während der gesamten Verhandlung angehört, informiert und konsultiert werden und Zugang zu angemessenen traumasensiblen, kulturell spezifischen sowie geschlechter- und altersgerechten Vorkehrungen, Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen haben, damit sie gegen ihre Menschenhändler aussagen können.

103. Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, ihr Recht auf Privatheit garantieren und sicherstellen, dass sie fortlaufend informiert werden und ihr Recht auf Ge-

hör ausüben können. Das Recht dieser Mädchen auf besonderen Schutz in Gerichtsverfahren gewährleisten und zu diesem Zweck einen speziellen, kindgerechten rechtlichen Beistand bereitstellen, um die Verfahren für die Zeugenaussage zu vereinfachen und eine zusätzliche Traumatisierung zu vermeiden, unter anderem durch die Bestellung von Opfervertreterinnen oder -vertretern, Sozialhelferinnen oder -helfern oder eines Vormunds.

104. Die wirksame Umsetzung von Schutzsystemen für Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, ihre Familienmitglieder, Zeuginnen und Zeugen sowie Informantinnen und Informanten finanzieren und unterstützen, um sie während und nach Rechtsverfahren vor Drohungen und Vergeltungsmaßnahmen durch Menschenhändlernetze zu schützen, unter anderem durch Zeugenschutzprogramme, bedürfnisorientierte Gerichtsverfahren und die Erteilung vorübergehender Aufenthaltstitel für Nicht-Staatsangehörige und von ihnen abhängige Personen, ungeachtet dessen, ob sie bei der Strafverfolgung kooperieren.

105. Umgehend gegen die unmittelbar am Menschenhandel Beteiligten wie auch gegen diejenigen ermitteln, die sich bei der Bekämpfung oder Verhütung des Menschenhandels fahrlässig verhalten haben, so auch im Falle mutmaßlicher Korruption von Staatsbediensteten und Angehörigen des Privatsektors, diese Personen strafrechtlich verfolgen und bestrafen und dabei sicherstellen, dass die verhängten Strafmaßnahmen der Schwere der Straftat und dem Verantwortungsgrad des Täters oder der Täterin entsprechen.

106. Für die wirksame strafrechtliche Verfolgung und angemessene Bestrafung von Frauen- und Mädchenhändlern sorgen und zu diesem Zweck sektorübergreifende Kapazitätsaufbauprogramme für alle Gerichtsbediensteten und sämtliches Unterstützungspersonal auf dem Gebiet der trauma-, alters-, geschlechter- und kultursensiblen sowie menschenrechtsbasierten Behandlung der Opfer und Anwendung der Gesetze gegen den Menschenhandel erarbeiten, durchführen und regelmäßig evaluieren.

107. Den Vertragsstaaten wird nahegelegt, ihre justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu systematisieren und dabei unter anderem die Rechtsverfahren im Bereich der Rechtshilfe, der Auslieferung und der Einziehung und Rückgabe der Erträge aus Straftaten mit den Herkunfts-, Transit- und Zielländern des Frauen- und Mädchenhandels abzustimmen.

108. Behördenübergreifende Ermittlungsteams zur Verfolgung der durch den Frauen- und Mädchenhandel generierten Finanzströme aufbauen und mit ausreichenden Ressourcen ausstatten sowie alle eingezogenen Erträge aus derartigem kriminellen Verhalten an die Opfer verteilen, um sie für erlittene Menschenrechtsverletzungen zu entschädigen.

D. Datenerhebung und rechtlicher, politischer und institutioneller Rahmen

109. Zwischen Fachleuten auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels und in Fragen von Migration und Entwicklung, internationalen Organisationen sowie mit Frauen- und Mädchenfragen befassten zivilgesellschaftlichen Interessengruppen, einschließlich Bürgerorganisationen von Gruppen, die von Menschenhandel und/oder Maßnahmen zu seiner Bekämpfung betroffen sind, Partnerschaften herstellen, um systematisch Daten zu erheben, auszutauschen, zu analysieren und zu veröffentlichen, mit dem Ziel, die Trends beim Frauen- und Mädchenhandel besser zu verstehen, zielgerichtete, faktengestützte Präventionsstrategien umzusetzen, eine zügigere geschlechtergerechte, menschenrechtsbasierte und an den Bedürfnissen ausgerichtete Hilfe für

die Opfer bereitzustellen und zu gewährleisten, dass sie Schutz und Wiedergutmachung erhalten.

110. In dem nach innerstaatlichem Recht zulässigen Rahmen Daten zu den Opfern wie den Tatverantwortlichen des Menschenhandels nach allen für sachdienlich befundenen Parametern aufschlüsseln, darunter nach Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Einwanderungsstatus, Ort, sozioökonomischem Status und Form der Ausbeutung, entsprechend dem Indikator 16.2.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

111. Jede Erhebung, Speicherung, Weitergabe oder Verbreitung von Daten hat auf legale und ethische Weise und im Einklang mit internationalen Datenschutz- und Vertraulichkeitsstandards zu erfolgen.

112. Umfassende, opferzentrierte, kinder- und geschlechtersensible Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels erlassen und anwenden, die einen harmonisierten Ansatz zur Kriminalisierung von Menschenhandel auf allen Justizebenen gewährleisten, und dabei sicherstellen, dass diese Rechtsvorschriften

a) in vollem Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen stehen, einschließlich des Frauenrechtsübereinkommens, dieser Allgemeinen Empfehlung, des Fakultativprotokolls gegen den Menschenhandel und der anwendbaren regionalen Übereinkünfte;

b) festlegen, dass eine Einwilligung des Opfers kein Grund ist, der eine Bestrafung wegen Menschenhandels ausschließt;

c) das Ziel verfolgen, den Menschenhandel, der zum Zweck der Kinder-, Zwangs- oder ungewollten Heirat, der Knechtschaft als Hausbedienstete, der Schuld-knechtschaft, der Leibeigenschaft, des Bettelns, der Zwangsarbeit, des Sklavenhandels, der Sklaverei, der sexuellen Ausbeutung und gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, missbräuchlicher Leihmutterchaftspraktiken und des Verkaufs von Kindern, des illegalen Handels mit Organen, Geweben und Zellen, einschließlich menschlicher Eizellen, der Zwangskriminalität oder zu anderen Zwecken betrieben wird, zu bekämpfen, sofern er nicht bereits nach anderen innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter Strafe steht;

d) modernen Methoden des Menschenhandels entgegenwirken, bei denen beispielsweise Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich der sozialen Medien, eingesetzt werden;

e) die Untersuchung von Vermögenswerten zu einem wesentlichen Instrument der Bekämpfung des Menschenhandels machen;

f) mit aktiver Beteiligung der von Menschenhandel betroffenen Frauen und Mädchen erarbeitet, umgesetzt, überwacht und auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert werden.

113. Einen umfassenden ergebnisorientierten, faktengestützten, geschlechtersensiblen, rechtbasierten und opferzentrierten nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels beschließen, der

a) den vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte empfohlenen Grundsätzen und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel, zum Schutz der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten in prekären Situationen und zu Menschenrechten an internationalen Grenzen folgt;

b) mit nationalen Aktionsplänen für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, für Frauen und Frieden und Sicherheit, für die Steuerung von Migration und Asyl und für nachhaltige Entwicklung abgestimmt ist;

c) mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist und regelmäßig bewertet wird.

114. Einen nationalen Koordinierungs- und Kooperationsmechanismus (National Referral Mechanism) einrichten, mit dem Ziel, die Harmonisierung aller einschlägigen nationalen Regelungen zu koordinieren, um einen wirksamen und menschenrechtsbasierten Ansatz zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels zu gewährleisten, sicherstellen, dass dieser Mechanismus über ein spezialisiertes, mit allen erforderlichen finanziellen Mitteln ausgestattetes Sekretariat arbeitet, das für die Harmonisierung klarer Strukturen für das Informationsmanagement und die Koordinierung zwischen den zuständigen lokalen und nationalen Behörden, einschließlich Migrations-, Asyl- und Arbeitsbehörden, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, dem Privatsektor und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels befassen, verantwortlich ist, und eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeiten, einschließlich umfassender standardisierter Regelungen betreffend die relevanten rechtlichen Pflichten, Weiterleitungsverfahren, Rollen und Verantwortlichkeiten.

115. Eine unabhängige nationale Berichterstattungsstelle für Menschenhandel einrichten, mit dem Auftrag, die Fortschritte bei der Umsetzung transformativer Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verfolgen und darüber Bericht zu erstatten und gleichzeitig die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen zu fördern.

E. Verbreitung und Berichterstattung

116. Der Ausschuss unterstreicht die Notwendigkeit, die Durchführung aller Bestimmungen des Frauenrechtsübereinkommens zu beschleunigen, im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den Empfehlungen, die aus der Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing nach 25 Jahren hervorgegangen sind, und mit dem Ziel, Frauen zu einer von Grund auf veränderten Ausübung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung zu befähigen.

117. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, in die periodischen Berichte, die sie nach dem Frauenrechtsübereinkommen vorlegen müssen, Informationen über die Strategien aufzunehmen, die sie im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels umgesetzt haben, um die Menschenrechte von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen.

118. Die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats werden gebeten, dem Ausschuss im Rahmen der Überprüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten Informationen über die Situation in bestimmten Ländern und Regionen zum Frauen- und Mädchenhandel und zur sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen im Kontext der globalen Migration und gegebenenfalls über die getroffenen Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen vorzulegen.

119. Den Vertragsstaaten wird nahegelegt, in ihre Berichte an andere Mechanismen Informationen über ihre Strategien zur Umsetzung transformativer Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels aufzunehmen, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen fördern, unter anderem im

Kontext des Prozesses der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat, des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung, des Globalen Pakts für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und des Mechanismus für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle.

120. Diese Allgemeine Empfehlung soll in Lokalsprachen übersetzt und bei allen Regierungsstellen, in der Zivilgesellschaft, den Medien, akademischen Einrichtungen, Organisationen für Frauen-, Mädchen- und Migrantenrechte, beim Privatsektor und bei den Finanzinstitutionen breit bekannt gemacht werden.

F. Vertragsratifikation oder -beitritt

121. Den Vertragsstaaten wird nahegelegt, die nachstehenden Rechtsinstrumente zu ratifizieren oder ihnen beizutreten:

- a) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;
- b) Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;
- c) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie;
- d) Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;
- e) Arbeitsrechtliches Rahmenwerk der Internationalen Arbeitsorganisation zur Regelung der Arbeitsmigration und des Schutzes von Arbeitsmigrantinnen und -migranten:
 - i) Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, und Empfehlung von 2011 betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte (Nr. 201);
 - ii) Übereinkommen (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019;
 - iii) Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und dazugehöriges Protokoll, Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, und Empfehlung von 2014 betreffend Zwangsarbeit (Ergänzende Maßnahmen) (Nr. 203);
- f) Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dazugehöriges Protokoll, Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen und Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit;
- g) Übereinkommen über die Sklaverei und Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken;
- h) Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer.

122. Die Vertragsstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, sich der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migrant*innen, dem Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und dem Globalen Pakt für Flüchtlinge anzuschließen.
